

Anmeldung und Vertragsabschluss:

Entsprechend den Angaben (z.B. Altersangaben) in der Ausschreibung der einzelnen Freizeiten kann jeder an unseren Freizeiten teilnehmen. Die Anmeldung muss auf unserem Vordruck erfolgen und ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages sind allein die Freizeitausschreibung, Reisebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt worden sind. Sollten sich bis 11 Wochen vor Freizeitbeginn nicht genügend Teilnehmer angemeldet haben, so liegt die Beantwortung der Frage, ob die Freizeit trotzdem durchgeführt wird, beim Träger der Freizeitmaßnahme.

Zahlungsbedingungen:

Nach Empfang der Reisebestätigung ist die in der Ausschreibung aufgeführte Anzahlung bitte innerhalb von 2 Wochen zu überweisen. Die Restzahlung erfolgt dann spätestens **einen Monat** vor Beginn der Freizeit. Bei minderjährigen Teilnehmern haften die Erziehungsberechtigten für die Zahlung des Teilnehmerbetrages.

Unsere Preisberechnung basiert auf den mit den Leistungsträgern vor Drucklegung der Freizeitausschreibung abgeschlossenen Verträgen. Sollten sich nachträglich Veränderungen der Beförderungstarife, bei der Anmietung der Häuser, öffentliche Abgaben oder des Wechselkurses ergeben, ist der Träger bis 21 Tage vor Reisebeginn zu einer auch nachträglichen Anpassung der Preise an die veränderte Situation berechtigt. Sollten diese Preiserhöhungen um mehr als fünf Prozent über dem vom Träger bestätigten Freizeitpreis hinausgehen, kann der Teilnehmer den Reisevertrag innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Mitteilung ohne Zahlung von Rücktrittskosten kündigen.

Rücktritt der Teilnehmer, Umbuchung, Ersatzperson:

Der Teilnehmer kann vor Freizeitbeginn unter folgenden Bedingungen von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen verlangen. Der Träger kann seinen Schaden konkret berechnen oder einen pauschalen Ersatzanspruch geltend machen, der bei einem Rücktritt mehr als 90 Tage vor Reisebeginn die Anzahlung ausmacht, zwischen dem 90. und dem 42. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises, zwischen dem 42. und dem 22. Tag 50% des Reisepreises, zwischen dem 22. Tag und dem Beginn der Reise 75% des Reisepreises beträgt. Lässt sich der Teilnehmer mit Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr von 20,00 Euro an.

Die Kirchengemeinde bietet 2021 ausnahmsweise allen ein kostenloses Rücktrittsrecht bis 5 Tage vor der Freizeit an.

Rücktritt durch den Träger der Freizeit:

Der Rücktritt durch den Träger ist zu jeder Zeit zulässig, wenn die Reise in Folge höherer Gewalt gefährdet oder erheblich beeinträchtigt wird. In beiden Fällen erhält der Teilnehmer den vollen Betrag der geleisteten Zahlungen zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

Haftung:

Der Reiseveranstalter haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Fremdleistungen. Entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes oder Zielortes, soweit die Ortsüblichkeit maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Fremdleistungen, die als solche lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

Haftungsbegrenzung:

Die Haftung des Trägers für Ansprüche aus dem Reisevertrag ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:

1. Soweit der Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entsprechenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftung des Trägers ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftungen ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt sind.

Alkohol, Drogen, Waffen:

Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol, Drogen und Waffen ist untersagt. Ausnahmen sind nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens und dann auch nur durch den Veranstalter erlaubt.

Schwimmen und Baden:

Das Schwimmen und Kanufahren in Flüssen, Seen, Meeren, Schwimmbädern oder auf Expeditionen kann leider nur mit bescheinigtem Jugendschwimm-Abzeichen Bronze oder bescheinigter Schwimmfähigkeit seitens der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Elektronische Geräte:

Daneben ist noch anzumerken, dass wir auf unseren Freizeiten seit 13 Jahren „Handy-Frei“ unterwegs sind. Wir sammeln vor Ort die Handys ein und laden alle ein, für die zwei Wochen mal „ganz da“ zu sein. Auf der Hin- und Rückfahrt bekommen alle ihre Mobilgeräte und vor Ort ist es im Notfall möglich es zu nutzen.

Seitdem wir dies machen, erhalten wir sehr positive Rückmeldungen, bis hin, dass Teilnehmer*innen von einer sehr interessanten Erfahrung sprechen und ihr Verhältnis zu den Medien überdenken. Spürbar hat diese Entscheidung sehr zur Verbesserung der Kontakte untereinander und zu sehr positiven Gemeinschaften beigetragen. Wir sind weiterhin sehr überzeugt von dieser „Einschränkung“, die eigentlich eine „Befreiung“ darstellt. Wir wissen auch, dass die Mobilgeräte vor allem zum Fotografieren und Festhalten des Erlebten dienen. Aus diesem Grund ist es ratsam sich jetzt schon Alternativen zum Fotografieren und Musikhören zu überlegen.

Es werden im Vorhinein Playlists erfragt, so dass gemeinsamem Musikgenuss nichts im Wege steht. MP3-Player sind für das eigene Hören empfohlen. Das Mitbringen von Tablets und anderen elektronischen Geräten bitten wir auch zu unterlassen.

Sonstiges:

Im Falle auftretender Mängel ist umgehend die Freizeitleitung mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, innerhalb einer angemessenen Frist für Abhilfe zu sorgen. Andernfalls entbehren Ersatzansprüche jeder Grundlage. Grundsätzlich muss sich jeder Teilnehmer in die Freizeitgemeinschaft einordnen. Den Anordnungen der Freizeitleitung ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße können zum Ausschluss aus der Gemeinschaft führen. Die daraus entstehenden Kosten tragen ausschließlich der Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten.

Überschüsse:

Sollten nach der Freizeit noch Überschüsse nach Abschluss aller Rechnungen vorhanden sein, verpflichtet sich der Träger aufgrund der Inanspruchnahme von öffentlichen Fördergeldern, dies bekannt zu geben und Rückzahlungen an die TeilnehmerInnen anzubieten.